

# **Satzung des Vereins „Gorleben Archiv e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein „Gorleben Archiv e.V.“ hat seinen Sitz in 29439 Lüchow, Rosenstraße 17. Er wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dannenberg am 9. Juli 2001 unter der Vereinsregisternummer VR 704 eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein „Gorleben Archiv e.V.“ mit Sitz in Lüchow verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung und Kunst und Kultur in Bezug auf den Protest gegen die Umweltgefahren im Landkreis Lüchow-Dannenberg.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. Sicherung und Sammlung des inzwischen historisch bedeutsamen Materials über den Protest gegen die Umweltgefahren im Landkreis Lüchow-Dannenberg in Wort und Schrift, Bild, Foto und Film
  - b. Schrittweise Entgegennahme und Archivierung des gesammelten Materials
  - c. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen in Bezug auf das selbst und fremd archivierte Material.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über

die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

### **§ 3 Eintritt von Mitgliedern**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Die Gründe für die Ablehnung sollen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 4 Austritt von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Die Erklärung muss jedoch spätestens zwei Monate vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zugegangen sein und wird dann zu diesem Termin wirksam.

### **§ 5 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein wegen vereinschädigenden Verhaltens oder wegen Beitragsrückstands ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat mit einfacher Mehrheit aller Stimmen.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 7 Vorstand, Beirat**

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführendem Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Vorstand gem. § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus
  - a. dem ersten Sprecher

- b. dem zweiten Sprecher
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassenwart

Vertretungsberechtigt sind der erste Sprecher und der zweite Sprecher, und zwar gemeinsam oder jeder für sich gemeinsam mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführendem Vorstand und den Beiräten. Sofern in der Satzung der „Vorstand“ nicht genauer bezeichnet wird, ist immer der „erweiterte Vorstand“ gemeint.
4. Die Mitgliederversammlung kann in den erweiterten Vorstand bis zu 10 Beiräte wählen. Zu Beiräten sollen insbesondere Personen gewählt werden, die von den nachfolgenden Organisationen oder Initiativen benannt werden:
  - a. Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V.
  - b. Bäuerliche Notgemeinschaft
  - c. Rechtshilfe Gorleben e.V.
  - d. EA – Ermittlungsausschuss Gorleben
  - e. Ini 60
  - f. Evangelische Kirche im Landkreis Lüchow-Dannenberg
  - g. Salinas Salzgut GmbH
  - h. X-tausendmal quer
  - i. KURVE Wustrow e.V.
  - j. Wunderpunkte/Kulturelle Landpartieoder anderen im Widerstand der Region Gorleben tätigen Gruppen.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über den Ersatz von Aufwendungen beschließt der erweiterte Vorstand von Fall zu Fall.
6. Zu den Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes lädt der erste Sprecher, bei dessen Verhinderung der zweite Sprecher nach Bedarf ein, und zwar mit einer Frist von mindestens drei Werktagen.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, der erweiterte Vorstand, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden

Vorstandes, anwesend sind.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Alle Vorstandssitzungen werden vom ersten Sprecher, bei dessen Verhinderung vom zweiten Sprecher geleitet. Über Sitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer, in dessen Verhinderungsfall von einem vom Sitzungsleiter zur Protokollierung berufenen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
10. Der geschäftsführende Vorstand kann einstimmige Beschlüsse auch im Umlaufverfahren oder telefonisch fassen; im letzteren Fall ist über den Beschluss unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, welches von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlungen**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 15 Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Übersendung von Einladungen unter Bekanntmachung der Tagesordnung ein.
4. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Ladung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen genügt eine Frist von drei Tagen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig, es sei denn, es sind außer den Vorstandsmitgliedern weniger als 10 Vereinsmitglieder erschienen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
7. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand diese unter Wahrung der Form und Frist kurzfristig erneut ein. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn in der erneuten Einladung hierauf hingewiesen worden ist.
8. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen. Die Anträge sind spätestens drei Tage nach der Ladung (i.e. Bekanntmachung) bei dem Vorstand schriftlich einzureichen

und zu begründen. Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Ergänzungsanträge mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin. Vor Beginn der Mitgliederversammlung beschließt diese mit einfacher absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Aufnahme dieser Ergänzungsanträge in die Tagesordnung.

9. Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
10. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher relativer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Über Zusatz- oder Abänderungsanträge wird vor der Abstimmung über den Hauptantrag zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt abgestimmt. Über Anträge der Geschäftsordnung oder auf Schluss der Debatte ist stets vorrangig zu entscheiden.
11. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder, wenn es die Mitgliederversammlung mit einfacher absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, durch geheime Abstimmung (Wahl- bzw. Stimmzettel).
12. Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Schriftführer oder einem vom Versammlungsleiter anderweitig bestellten Protokollführer erstellt wird und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
13. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a. Wahl des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfers
  - b. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes sowie des Berichtes des Rechnungsprüfers
  - c. Annahme der Jahresrechnung und der Beschlussfassung, ob dem Vorstand Entlastung erteilt wird
  - d. Beschlussfassung über die weiteren Tätigkeiten des Vereins, insbesondere über vom Vorstand vorgelegte Tätigkeitspläne
  - e. Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f. Beschlussfassung über eingegangene Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte
  - g. Satzungsänderungen
  - h. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

## **§ 9**

### **Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**

1. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntmachung des Auflösungsantrages und der den Antrag stellenden Mitglieder mindestens mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand geladen sein muss.
3. Sofern der Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestimmt, sind der erste Sprecher und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist.